

Satzung des Vereins

Netzwerk OnkoAktiv e.V.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Netzwerk OnkoAktiv e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz sowie seine Geschäftsstelle am Nationalen Centrum für Tumorerkrankungen Heidelberg, Im Neuenheimer Feld 460 in 69120 Heidelberg und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Mannheim einzutragen.
- (3) Der Verein ist Mitglied des Badischen Sportbundes Nord e.V. und der Fachverbände, deren Sportarten auf wettkampf-, breiten- oder freizeitsportlicher Basis betrieben werden. Der Verein und seine Mitglieder erkennen die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Badischen Sportbundes Nord e.V. und seiner Fachverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden, als für sich verbindlich an.

§ 2 Zweckbestimmung

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- (1) die Förderung der körperlichen Aktivität und systematischen Bewegungstherapie zur Prävention, Behandlung und Nachsorge onkologischer Erkrankungen.
- (2) den Aufbau, die Organisation und die Qualitätssicherung eines Netzwerkes von Gesundheitseinrichtungen, die Maßnahmen zur Bewegungsförderung im onkologischen Kontext anbieten.
- (3) die Entwicklung, Umsetzung und Qualitätssicherung von Angeboten zur Bewegungsförderung im onkologischen Kontext.
- (4) die Entwicklung und Umsetzung von Qualifikations- und Schulungsmaßnahmen zur Bewegungsförderung im onkologischen Kontext.
- (5) die Promotion der Bewegungsförderung im Kontext von onkologischen Erkrankungen durch
 - die Förderung wissenschaftlicher Untersuchungen;
 - und Öffentlichkeitsarbeit

§ 3 Vermögensverwendung und Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- (4) Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (5) Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch Mitgliedsbeiträge, Geldspenden und sonstige Zuwendungen.
- (6) Zuwendungen an den Verein aus Mitteln des Bundes, eines Landes, eines Verbandes oder einer anderen Einrichtung oder Behörde dürfen nur für die vorgeschriebenen satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (7) Die Mitglieder haben nach ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Ansprüche auf Rückerstattung von geleisteten Beiträgen, Spenden oder sonstigen Zuwendungen.

§ 4 Geschäftsjahr und Haushaltsführung

- (1) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (2) Alle Einnahmen und Ausgaben des Vereins sind in einem ordentlichen und gegebenenfalls außerordentlichen Haushaltsplan zu veranschlagen.

§ 5 Abteilungen

- (1) Zur Erfüllung seiner satzungsmäßigen Zwecke kann der Verein nicht selbständige Abteilungen gründen.
- (2) Die Abteilung VISION (**V**ereinsabteilung für integrative **S**porttherapie in der **O**nkologie) widmet sich der Durchführung von Maßnahmen zur Bewegungsförderung im onkologischen Kontext.
- (3) Die Abteilung VOBIM (**V**ereinsabteilung für **o**nkologische **B**ildungsmaßnahmen) widmet sich der Wissensvermittlung und Schulung von im onkologischen Kontext tätigen Fachpersonal.

- (4) Die Abteilungsordnungen können von den Abteilungen vorgeschlagen werden und bedürfen der Zustimmung des Vorstandes. Die jeweilige Abteilungsleitung wird auf Vorschlag der Abteilungsversammlung durch den Vorstand berufen.

§ 6 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, fördernden Mitgliedern, Mitgliedern als zertifizierte Trainings- und Therapieinstitution und Mitgliedern als zertifiziertes regionales OnkoAktiv Zentrum sowie Sportmitgliedern und Ehrenmitgliedern.
- (2) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und juristische Person einschließlich jeder Körperschaft werden.
- (3) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein an den Vorstand des Vereins zu richtender schriftlicher Aufnahmeantrag, in dem sich der/die AntragsstellerIn zur Einhaltung der Satzungsbestimmungen verpflichtet. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe dem/der BewerberIn bekannt zu geben. Die Abteilungen des Vereins können weitere Kriterien/Auflagen für die Aufnahme eines Mitgliedes festlegen.
- (4) Die Mitgliedschaft erlischt durch
- a. freiwilligen Austritt:
Der freiwillige Austritt kann zum 31. Dezember eines Kalenderjahres erfolgen. Die Erklärung ist schriftlich gegenüber dem Vorstand bis 6 Wochen vor Ende des Jahres abzugeben.
 - b. Streichung von der Mitgliederliste:
Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung und vorheriger Androhung des Ausschlusses mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens an die dem Verein zuletzt bekannte Adresse drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
 - c. Ausschluss aus dem Verein:
Die Mitgliedschaft erlischt, wenn ein Mitglied aus wichtigem Grund (gravierende Verstöße gegen die Vereinssatzung oder Beschlüsse der Vereinsorgane, gröbliche Schädigung des Ansehens des Vereins) durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen wird.
Das betroffene Mitglied ist vor der Beschlussfassung zu hören.
Gegen den Ausschluss ist Widerspruch binnen eines Monats seit Zugang des Ausschlussschreibens an den Vorstand möglich. Der Widerspruch ist durch eingeschriebenen Brief an den Vorstand des Vereins zu richten. Über den Widerspruch entscheidet der Vorstand nach Anhören des ausgeschlossenen Mitgliedes endgültig.
 - d. mit dem Tod des Mitglieds oder Verlust seiner Rechtsfähigkeit.

- (5) Ordentliche Mitglieder sind Mitglieder mit Antrags- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Sie können auf eigenen Wunsch auch Mitglied in den Abteilungen werden und aktiv am Sportangebot teilnehmen.
- (6) Mitglieder als zertifiziertes regionales OnkoAktiv Zentrum können juristische Personen werden, die durch eine Person der jeweiligen Einrichtung vertreten werden. Mitglieder als zertifiziertes regionales OnkoAktiv Zentrum müssen mit Beitritt in den Verein die Eignung als Netzwerkpartner durch das Erfüllen definierter Qualitätskriterien nachweisen. Diese werden vom Vorstand verabschiedet und regelmäßig überarbeitet. Die Kriterien können beim Vorstand oder der Geschäftsführung angefordert werden.
- (7) Mitglieder als zertifizierte Trainings- und Therapieinstitution können juristische Personen werden, die durch eine Person der jeweiligen Einrichtung vertreten werden. Mitglieder als zertifizierte Trainings- und Therapieinstitution müssen mit Beitritt in den Verein die Eignung als Kooperationspartner durch das Erfüllen definierter Qualitätskriterien nachweisen. Diese werden vom Vorstand verabschiedet und regelmäßig überarbeitet. Die Kriterien können beim Vorstand oder der Geschäftsführung angefordert werden.
- (8) Fördernde Mitglieder können Personen und öffentliche Institutionen werden, die den Verein ideell und/oder finanziell in seinen Bestrebungen unterstützen wollen. Sie können auf ein schriftliches Gesuch hin vom Vorstand als fördernde Mitglieder bestätigt werden. Für sie gilt Abs. 4 entsprechend, jedoch ist ein freiwilliger Austritt jederzeit nach Paragraph 6 (4) a möglich.
Die fördernden Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung Rederecht, jedoch kein Antrags- und Stimmrecht; Fördermitglieder haben keine weiteren Rechte, es sei denn, diese Satzung sieht ausdrücklich etwas Anderes vor.
- (9) Sportmitglieder sind Sport treibende Mitglieder des Vereins. Sie werden Mitglied in mindestens einer Abteilung, derzeit in der Abteilung VISION. Sie haben in der Mitgliederversammlung Rederecht, jedoch kein Antrags- und Stimmrecht. Sportmitglieder haben das Recht, am Sportangebot der Abteilung teilzunehmen, darüber hinaus jedoch keine weiteren Rechte, es sei denn, die Satzung sieht ausdrücklich etwas Anderes vor.
- (10) Personen, die sich im besonderen Maße um die Arbeit des Vereins verdient gemacht haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder und sind von den Beiträgen für den Verein befreit.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben insbesondere das Recht, an Veranstaltungen, Fortbildungen etc. des Vereins teilzunehmen und werden über die Aktivitäten des Vereins auf dem Gebiet der Bewegungsförderung im onkologischen Kontext informiert.
- (2) Für die Mitglieder sind die in dieser Satzung geregelten Bestimmungen und weitere Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich.

§ 8 Mitgliedsbeiträge/Finanzierung

- (1) Die ordentlichen und fördernden Mitglieder, Mitglieder als zertifizierte Trainings- und Therapieinstitution sowie die Mitglieder als zertifiziertes regionales OnkoAktiv Zentrum und Sportmitglieder verpflichten sich, den Verein durch Zahlung von Mitgliedsbeiträgen und in sonstiger Weise durch ihr persönliches Engagement zu unterstützen.
- (2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge richtet sich nach der Beitragsordnung, die bei Festlegung von Aufnahmegebühren, Beiträgen, Umlagen und Gebühren vom Vorstand im Einvernehmen mit der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.
- (3) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Rückgabe gezahlter Beiträge oder sonstiger Leistungen aus dem Vermögen des Vereins. Dagegen bleibt der Anspruch des Vereins auf Zahlung der bis zur Beendigung der Mitgliedschaft aufgelaufenen Beitragsrückstände bestehen.
- (4) Der Verein bemüht sich zur Verwirklichung seiner Ziele weiterhin auch um Spenden, Zuwendungen und Zuschüsse.

§ 9 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Beirat,
- der Vorstand.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Die Jahresberichte entgegenzunehmen und zu beraten,
 - Rechnungslegung für das abgelaufene Geschäftsjahr,
 - Entlastung des Vorstandes,
 - (in Wahljahren) den Vorstand zu wählen,
 - über die Satzung, Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Vereins zu bestimmen,
 - Festsetzung, Beschlussfassung und Verabschiedung der Beitragsordnung,
 - die Kassenprüfer zu wählen, welche weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Angestellter des Vereins sein dürfen.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens einmal im Geschäftsjahr, nach Möglichkeit im ersten Halbjahr des Geschäftsjahres, einberufen.
Die Einladung erfolgt mindestens einen Monat vorher schriftlich oder elektronisch per Mail durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung. Ist eine

Satzungsänderung Gegenstand der Tagesordnung, muss der Text der Änderung mit der Einladung bekannt gegeben werden.

- (3) Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat folgende Punkte zu umfassen:
 - Bericht des Vorstandes,
 - Bericht des/der Kassenprüfer-s/in,
 - Entlastung des Vorstandes,
 - Wahl des Vorstandes, sofern sie ansteht,
 - Wahl von zwei KassenprüferInnen, sofern sie ansteht,
 - Genehmigung des vom Vorstand vorzulegenden Haushaltsvoranschlages für das laufende Geschäftsjahr,
 - Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
- (4) Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen. Nachträglich eingereichte Tagesordnungspunkte sind nicht zulässig.
- (5) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert.
- (6) Der/die Vorsitzende des Vorstandes oder eine(r) seiner StellvertreterInnen leitet die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag des/der Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung eine(n) besondere(n) VersammlungsleiterIn bestimmen.
Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von zwei Monaten nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet. Das Protokoll kann von jedem Mitglied auf der Geschäftsstelle eingesehen werden.

§ 11 Stimmrecht und Beschlussfähigkeit

- (1) Stimmberechtigt sind ordentliche Mitglieder, Mitglieder als zertifizierte Trainings- und Therapieinstitution, Mitglieder als zertifiziertes regionales OnkoAktiv Zentrum und Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 16. Lebensjahres eine Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden darf.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann anstatt einer Versammlung mit persönlicher Anwesenheit alternativ auch online mit geeigneter Software (Möglichkeit zur Durchführung von Abstimmungen) durchgeführt werden. Dafür muss den Mitgliedern ein entsprechender Online Zugang mitgeteilt werden.
- (4) Abstimmungen in der Mitgliederversammlung sind nur dann schriftlich und geheim durchzuführen, wenn dies mindestens ein Mitglied der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder verlangt.

- (5) Die Mitgliederversammlung fasst die Beschlüsse mit Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.
- (6) Für Satzungsänderungen, Zweckänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur entschieden werden, wenn auf diesen Tagungsordnungspunkt bereits in der Einladung hingewiesen wurde und in der Einladung der vorherige als auch der neue Satzungstext beigefügt worden ist. Satzungsänderungen werden allen Vereinsmitgliedern schriftlich mitgeteilt.

§ 12 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus sechs Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:
 - einem/einer 1. Vorsitzenden,
(Mediziner/in mit onkologischer Fachkenntnis),
 - einem/einer stellvertretenden 2. Vorsitzenden,
 - einem/einer stellvertretenden 3. Vorsitzenden
(Leitung des bewegungstherapeutischen Programms am NCT Heidelberg),
 - einem/einer stellvertretenden 4. Vorsitzenden,
 - einem/einer Schatzmeister-/in,
 - einem/einer Schriftführer-/in.

Mit Ausnahme des 3. Vorsitzenden werden die Vorstandsmitglieder von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Antritt ihrer Nachfolger im Amt.

- (2) Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen. Der Verein beruft einen Beirat zur Unterstützung seiner Tätigkeit.
Zu seiner Arbeitsentlastung und zur Wahrung von Vereinsinteressen und –zwecken, kann der Vorstand einen/eine GeschäftsführerIn und hauptamtliche MitarbeiterInnen bestellen, deren Aufgaben gesonderte Anstellungsverträge regeln. Der/Die GeschäftsführerIn hat das Recht an Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen.
- (3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die 1. Vorsitzende sowie der/die stellvertretende 2. & 3. Vorsitzende, die den Verein jeweils einzeln gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
- (4) Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind oder schriftlich zustimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (5) Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Protokoll niedergelegt und von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.

- (6) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner/ihrer Wahlzeit aus, so ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

§ 13 Kassenprüfer

- (1) Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt.
- (2) Sie haben jährlich die Kassengeschäfte des Vereins zu prüfen und der ordentlichen Mitgliederversammlung über die Ergebnisse zu berichten. Ihre Prüfung beschränkt sich auf die rechnerische/buchhalterische Prüfung der Belege.

§ 14 Beirat

- (1) Der Beirat wird für die Dauer von vier Jahren vom Vorstand berufen. Der Beirat steht dem Vorstand beratend und durch tätige Mitarbeit zur Seite.
- (2) Der Beirat setzt sich aus prominenten Vertretern aus Sport, Wissenschaft, Gesellschaft, Kultur und Industrie zusammen, die sich allesamt der Bewegungsförderung im onkologischen Kontext verschrieben haben.
- (3) Der Beirat wird mindestens einmal im Jahr einberufen.

§ 15 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine besonders zu berufende Mitgliederversammlung beschlossen werden.
Der Vorstand hat diese außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn
- a. Drei seiner Vorstandsmitglieder die Einberufung beantragen, oder wenn
 - b. Dreiviertel der stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung beantragen.

Zur Annahme des gestellten Antrages auf Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von Dreiviertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an das Universitätsklinikum Heidelberg, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat, möglichst für die Medizinische Onkologie. Die Übertragung darf erst nach Zustimmung des Finanzamtes erfolgen.
- (3) Liquidatoren sind, soweit die Mitgliederversammlung dies nicht anders beschließt, die bisherigen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder.

§ 16 Schlussbestimmungen

Diese Satzung wurde von der Gründungsversammlung vom 10.12.2014 errichtet und durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 10.12.2014, vom 01.07.2016, vom 10.08.2018, vom 23.10.2020, vom 14.11.2025 und 03.07.2026 geändert. Sie tritt mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.